

**Satzung über die Verlängerung  
der Veränderungssperre  
für den künftigen Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen  
Bebauungsplans „Gewerbegebiet West“**

Nach den §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein die Verlängerung der am 09. Mai 2018 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Gewerbegebiet West“ am \_\_\_\_\_ als folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gegenstand der Satzung**

Die am 09.05.2018 in Kraft getretene Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Gewerbegebiet West“ wird gem. § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Neuenburg am Rhein, den

Joachim Schuster  
Bürgermeister